

**Vertrag zur Festsetzung von Höchstpreisen
für Einzelfahrausweise und Zeitkarten des Baden-Württemberg-Tarifs
vom 13.12.2020**

(Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, aV 2021)

Die Aufgabenträger
Land Baden-Württemberg,
Verband Region Stuttgart (VRS),

sowie
die die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträger wahrnehmenden Institutionen

sowie
die den Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif) anwendenden Unternehmen des SPNV (Verkehrsunternehmen)

schließen folgenden Vertrag als Allgemeine Vorschrift zur Einführung von Höchstpreisen für Einzelfahrausweise und Zeitkarten des BW-Tarifs:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag zur Einführung von Höchstpreisen für Einzelfahrausweise und Zeitkarten des BW-Tarifs (Vertrag) gilt für den Geltungsbereich des BW-Tarifs, soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für Einzelfahrausweise und Zeitkarten des BW-Tarifs Anwendung findet. Der Geltungsbereich des BW-Tarifs ergibt sich aus den von der Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BW-Tarif GmbH) im Auftrag der den BW-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen ortsüblich bekannt gemachten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, auf die hiermit verwiesen wird.

- (2) Dieser Vertrag findet Anwendung auf durch die Verkehrsunternehmen erbrachten Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs nach AEG einschließlich der Leistungen auf Schienenersatzverkehren (SPNV), soweit diese in dem in Absatz 1 bestimmten Geltungsbereich im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr (VüV) durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Diese Leistungen werden nachfolgend als „Leistungen im durchtarifierten Verkehr“ bezeichnet.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieses Vertrages ausgenommen ist der übrige öffentliche Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG erbracht wird.
- (4) Einzelfahrausweise und Zeitkarten im Sinne dieses Vertrages sind:
- a. Einfache Fahrt für eine Person 1. Klasse,
 - b. Einfache Fahrt für eine Person 2. Klasse,
 - c. Einfache Fahrt für eine Person mit Übergang auf die 1. Klasse,
 - d. Hin- und Rückfahrt für eine Person 1. Klasse,
 - e. Hin- und Rückfahrt für eine Person 2. Klasse,
 - f. Hin- und Rückfahrt für eine Person mit Übergang auf die 1. Klasse,
 - g. Fahrkarte zur Weiterfahrt für eine Person 1. Klasse,
 - h. Fahrkarte zur Weiterfahrt für eine Person 2. Klasse,
 - i. Fahrkarte zur Weiterfahrt Hin- und Rückfahrt für eine Person 1. Klasse,
 - j. Fahrkarte zur Weiterfahrt Hin- und Rückfahrt für eine Person 2. Klasse,
 - k. Gruppenkarte ab 6 Personen einfache Fahrt 2. Klasse,
 - l. Gruppenkarte ab 6 Personen Hin- und Rückfahrt 2. Klasse,
 - m. bwMONAT 1. Klasse,
 - n. bwMONAT 2. Klasse,
 - o. bwJAHR 1. Klasse,
 - p. bwJAHR 2. Klasse,
 - q. bwABO 1. Klasse,
 - r. bwABO 2. Klasse,
 - s. bwJOB 1. Klasse,
 - t. bwJOB 2. Klasse,
 - u. bwMONAT Ausbildung 2. Klasse (ab TT.MM.2021) sowie
 - v. bwABO Ausbildung 2. Klasse (ab TT.MM.2021).

§ 2

Anwendung des BW-Tarifs

Innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 Abs. 1 sind die Leistungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr nach § 1 Abs. 2 zum Tarif des in § 1 Abs. 1 benannten BW-Tarifs durch die Verkehrsunternehmen anzubieten.

§ 3

Grundlagen des BW-Tarifs

Alle Betreiber von Leistungen im durchtarifierten Verkehr gemäß § 1 Abs. 2 im BW-Tarif-Geltungsbereich sind verpflichtet, sämtliche Fahrausweise des BW-Tarifs gegenseitig anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrausweisarten werden durch die BW-Tarif GmbH im Auftrag der den BW-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen entsprechend der hierzu gültigen Regularien des BW-Tarifs festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieses Vertrages zu beachten.
- (2) Die den BW-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen stellen innerhalb der BW-Tarif GmbH sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Nahverkehrsleistungen im Geltungsbereich des BW-Tarifs erbringen wollen, am BW-Tarif gewährleistet ist.
- (3) Aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes, sind Einzelfahrausweise und Zeitkarten des BW-Tarifs nach § 1 Abs. 4 entsprechend Anlage 1a und 1b dieses Vertrages reduziert anzubieten.

§ 5

Ausgleichsregelung

- (1) Das Land Baden-Württemberg, der VRS und die die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmenden Institutionen gewähren den Verkehrsunternehmen, die Leistungen im durchtarifierten Verkehr gemäß § 1 Abs. 2 im Geltungsbereich des BW-Tarifs zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 erbringen, einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten bzw. wirtschaftlichen Nachteile (finanzieller Nettoeffekt), die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 entstehen. Die Berechnungs- und Abrechnungsmethodik wird in Durchführungsbestimmungen (Anlage 2) näher spezifiziert. Die Ausgleichszahlungen werden auch für den VRS und die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmenden Institutionen durch das Land Baden-Württemberg an die berechtigten Verkehrsunternehmen je Teilnetz ausgezahlt. Als Teilnetz wird hierbei ein durch einen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder eine vergleichbare Vereinbarung (gemeinsam: ÖDA) abgegrenztes Liniennetz, eine abgegrenzte Linie oder ein abgegrenzter Linienabschnitt verstanden.
- (2) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 beschriebenen wirtschaftlichen Folgen wird berücksichtigt, dass die Tarifabsenkung aller Voraussicht nach neben den (negativen) Preiseffekten auch (positive) Mengeneffekte zur Folge haben wird: Durch die Preissenkungen ist mit einer verstärkten Nachfrage zu rechnen, wodurch die gesunkenen Mehreinnahmen zumindest teilweise kompensiert werden.
- (3) In den Jahren 1, 2 und 3 nach Absenkung des jeweiligen Tarifsegments im BW-Tarif wird der Betrag der wirtschaftlichen Belastung der Verkehrsunternehmen nach Teilnetzen jeweils durch Berechnung der negativen und positiven wirtschaftlichen Effekte berechnet. Ab dem Jahr 2024 (Hinweis: vormals 2022) wird der Ausgleichsbetrag je Teilnetz auf der Höhe des Jahres 2023 fixiert und jeweils mit der Tarifierungsrate des BW-Tarifs fortgeschrieben.
- (4) Bei der Berechnung des Ausgleichs wird das Land Baden-Württemberg vorab prüfen, ob den Verkehrsunternehmen aufgrund der Tarifmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 (Tarifabsenkung) ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Ein wirtschaftlicher Nachteil im Sinne der Anlage 2, der zu einem Ausgleichsanspruch führen kann, tritt in folgenden Fällen ein und wird entsprechend der nachfolgenden Regelungen ausgeglichen:

- a. Wenn ein bis zum 09.12.2018 mit dem Land Baden-Württemberg, dem VRS oder einer die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmenden Institutionen abgeschlossener ÖDA vorsieht, dass das Erlösrisiko vollständig vom Verkehrsunternehmen getragen wird, werden dem Verkehrsunternehmen die aufgrund der Tarifabsenkung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Bereich der Einzelfahrausweise vollständig ausgeglichen. Gleiches gilt für Zeitkarten für einen bis zum 1.10.2020 mit dem Land Baden-Württemberg, dem VRS oder einer die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmenden Institution abgeschlossenen ÖDA.
- b. Wenn bei sonstigen Teilnetzen die unter Nr. a. benannten Regelungen anwendbar sind, aber kein ÖDA mit dem Land Baden-Württemberg, dem VRS oder einer die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmenden Institutionen zu Grunde liegt, werden dem Verkehrsunternehmen die aufgrund der Tarifabsenkung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile vollständig ausgeglichen.
- c. Wenn ein mit dem Land Baden-Württemberg, dem VRS oder einer die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmenden Institutionen abgeschlossener ÖDA für Leistungen im durchtarifierten Verkehr bereits vorsieht, dass Erlösrisiken vom Land Baden-Württemberg vollständig oder anteilig getragen werden (insbesondere Bruttovertrag, Bruttoanreizvertrag, Nettovertrag mit Erlösabschöpfung), dann sind den Verkehrsunternehmen nur die ihnen darüber hinaus aufgrund der Tarifabsenkung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile je Teilnetz auszugleichen.

Für ab dem 09.12.2018 mit dem Land Baden-Württemberg, dem VRS oder einer die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmenden Institutionen abgeschlossene ÖDA, bei denen die Tarifabsenkung bereits bei der Kalkulation berücksichtigt werden konnte, erfolgt im Bereich der Einzelfahrausweise kein Ausgleich. Gleiches gilt für Zeitkarten für einen nach dem 01.10.2020 mit dem Land Baden-Württemberg, dem VRS oder einer die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmenden Institutionen abgeschlossenen ÖDA.

- (5) Ein Antrag auf Ausgleich ist je Teilnetz durch das jeweilige Verkehrsunternehmen vor Beginn des betreffenden Jahres in elektronischer Form unter Nutzung des den Durchführungsbestimmungen zu diesem Vertrag (Anlage 2) beigefügten Vertragsformulars

(Anlage 3) beim Land Baden-Württemberg einzureichen. Der Antrag beinhaltet die etwaige Beantragung monatlicher oder quartalsweise Abschlagszahlungen sowie die landesseitige Jahresendabrechnung im Folgejahr. Er gilt als Antrag (§ 145 BGB) auf Abschluss eines Auszahlungsvertrages. Der Antrag ist mindestens sechs Kalenderwochen vor Beginn der ersten Auszahlung oder des seitens des Verkehrsunternehmens gewünschten Gültigkeitsbeginns für das jeweilige Teilnetz einzureichen (Basis: Datum des Posteingangs). Bei unterjähriger Betriebsaufnahme von Teilnetzen ist dieser Antrag mit der gleichen Frist vor Betriebsaufnahme beim Land Baden-Württemberg einzureichen. Dem Verkehrsunternehmen soll innerhalb von vier Kalenderwochen nach Antragseingang landesseitig eine Annahme des Vertragsangebots oder ein modifizierter Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB) übermittelt werden.

- (6) Das Verkehrsunternehmen hat Anspruch auf Rückmeldung innerhalb von zwölf Kalenderwochen nach Antragseingang. Der Auszahlungsvertrag soll innerhalb von zwölf Wochen nach Antragstellung abgeschlossen werden. Dem jeweiligen Antrag beizufügen ist eine durch den Antragsteller oder die BW-Tarif GmbH auf Grundlage dieses Vertrages vorgenommene Abschätzung der jährlichen Ausgleichsbeträge je Teilnetz, welche landesseitig überprüft wird. Die jeweiligen Auszahlungen stehen unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Stehen die Haushaltsmittel nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung, um den Ausgleichsanspruch nach § 5 zu befriedigen, kann jedes einzelne Verkehrsunternehmen diesen Vertrag außerordentlich kündigen.
- (7) Die monatlichen bzw. quartalsweisen Abschläge für die Ausgleichszahlungen sind anhand der verfügbaren und nachvollziehbaren Informationen entsprechend der Antragsvorgaben der Durchführungsbestimmungen zu diesem Vertrag (Anlage 2) im Auszahlungsvertrag festzulegen und monatlich auszuführen (ggf. anteilig). Liegen keine hinreichenden Informationen für eine exakte Kalkulation vor, sind die Beträge auf Grundlage von Informationen aus früheren Abrechnungen konservativ abzuschätzen. Konservativ heißt in diesem Zusammenhang, dass die monatlichen Zahlungen nach besten Wissen und Ermessen so festgelegt werden, dass der endgültige Jahresbetrag über den Summenwerten der Monatszahlungen des betreffenden Jahres liegt.
- (8) Für den Jahresbetrag haben die Verkehrsunternehmen bis zum 31. Dezember des Folgejahres selbst oder über die BW-Tarif GmbH eine Berechnung der tatsächlichen Ausgleichsbedarfe je Teilnetz dem Land Baden-Württemberg zu übermitteln. Diese Berechnung wird landesseitig überprüft. Das Land Baden-Württemberg kann zur Kalkulation der Ausgleichsbeträge auch einen externen Dienstleister beauftragen.

- (9) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber eines Teilnetzes, so ist bei der Zuschreibung des Ausgleichs gemäß Abs. 1 bis 8 zu berücksichtigen, dass diese Zuschreibung anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen zwischen Alt- und Neubetreiber erfolgt.

§ 6

Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jedes ausgleichsberechtigte Teilnetz ein Testat vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieses Vertrags vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlöse maximal die mit dem Betrieb des Teilnetzes verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdecken. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. Der Ausgleich vollzieht sich auf Grundlage der Durchführungsbestimmungen. Durch ihn sind die Unternehmen wirtschaftlich so zu stellen, als wäre die Tarifabsenkung gemäß § 4 Abs. 3 nicht erfolgt.
- (3) Sofern der jeweilige Verkehrsvertrag im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens vergeben wurde oder zum Zeitpunkt der Vergabe bereits eine auch die künftige Einnahmentwicklung umfassende Überkompensationskontrolle vorgenommen worden ist, sind die Voraussetzungen der Überkompensationskontrolle der öffentlichen Dienstleistungsaufträge dann als erfüllt zu betrachten, wenn durch die Allgemeine Vorschrift lediglich die Mindererlöse aufgrund der Tarifabsenkung unter Berücksichtigung einer regulären Preisfortschreibung ausgeglichen werden. Es wird durch den Zuschussgeber sichergestellt, dass die Zuwendungen über die Allgemeine Vorschrift maximal den Teil der beihilferechtlich bereits überprüften Erlöse ausgleichen, der aufgrund der Tarifabsenkung ausbleibt (gem. § 5 Ausgleichsregelung). Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Nachteile (Mindererlöse) werden die Veränderungen der Fahrgastzahlen aufgrund der Tarifabsenkung bereits berücksichtigt. Demnach wird sichergestellt, dass der Betreiber nicht bessergestellt wird, als er ohne die Auferlegung des Höchsttarifs durch die Allgemeine Vorschrift stehen würde.

- (4) Das Testat oder die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Zusammenhang mit dem ÖDA ist dem Land Baden-Württemberg spätestens mit der Jahresabrechnung der Ausgleichsbedarfe gemäß § 5 Abs. 8 vorzulegen.
- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten. Andernfalls findet eine Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz statt. Die Vorgaben dieses Absatzes sind ausdrücklich in die Auszahlungsanträge aufzunehmen.

§ 7

Durchführungsvorschriften

- (1) Grundlage für die Auszahlung ist neben den Festlegungen dieses Vertrages jeweils ein Vertrag, den das Land mit dem einzelnen Verkehrsunternehmen schließt. Die Auszahlungsverträge dürfen diesem Vertrag und den Durchführungsbestimmungen nicht widersprechen. Wird dem Antrag eines Verkehrsunternehmens gemäß § 5 Abs. 5 ohne inhaltliche Änderung entsprochen, so erklärt das Land Baden-Württemberg lediglich die Annahme des Antrags. Anderenfalls wird das Land seinerseits dem Verkehrsunternehmen den Abschluss eines Auszahlungsvertrages über eine abweichende Summe anbieten (§ 150 Abs. 2 BGB).
- (2) Die nähere Umsetzung dieses Vertrages regeln ergänzende Durchführungsbestimmungen (Anlage 2).

§ 8

Veröffentlichung, Datenlieferung, Ein- und Austritt von Vertragsparteien, Inkrafttreten

- (1) Verkehrsunternehmen, die einen Ausgleich gemäß diesem Vertrag beantragen, sind verpflichtet, die für die Berechnung des Ausgleichs vom Land Baden-Württemberg angeforderten Datengrundlagen direkt oder durch eine Beauftragung der BW-Tarif GmbH an das Land Baden-Württemberg oder in diesem Zusammenhang vom Land Baden-Württemberg beauftragte Dienstleister sowie zur Kenntnis an den jeweiligen Aufgabenträger zu übermitteln. Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieses Vertrages erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des

Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 auch veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

- (2) Die termingerechte und vollständige Datenlieferung der Verkehrsunternehmen an das Land Baden-Württemberg oder an in diesem Zusammenhang vom Land Baden-Württemberg beauftragte Dienstleister ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien erklären bereits jetzt ihre Einwilligung zu einem Beitritt weiterer Verkehrsunternehmen in diesen Vertrag, die im Anwendungsbereich dieses Vertrages Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 erbringen, sowie weiterer Aufgabenträger und Institutionen, die die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmen. Diese können durch schriftliche Erklärung gegenüber der BW-Tarif GmbH ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklären. Die BW-Tarif GmbH hat diesbezüglich erklärt, die übrigen Vertragsparteien unverzüglich über einen Beitritt zu informieren.
- (4) Verkehrsunternehmen, die im Anwendungsbereich dieses Vertrages keine Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 mehr erbringen, scheidern ab diesem Zeitpunkt aus diesem Vertrag aus. Die BW-Tarif GmbH hat erklärt, das ausscheidende Unternehmen und die übrigen Vertragsparteien über das Ausscheiden zu informieren. Das Vertragsverhältnis der verbleibenden Vertragsparteien bleibt im Übrigen unverändert bestehen.
- (5) Aufgabenträger und Institutionen, welche Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträgers wahrnehmen, können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gegenüber der BW-Tarif GmbH diesen Vertrag kündigen. Die BW-Tarif GmbH hat erklärt, die übrigen Vertragsparteien über die Kündigung unverzüglich zu informieren. Mit dem Ausscheiden eines Aufgabenträgers oder einer Institution i.S.v. Satz 1 scheidern auch alle Verkehrsunternehmen aus diesem Vertrag aus, deren durch diesen Vertrag verursachte Belastungen durch den ausscheidenden Aufgabenträger bzw. die ausscheidende Institution i.S.v. Satz 1 getragen worden sind. Das Vertragsverhältnis der verbleibenden Vertragsparteien bleibt für die verbleibenden Verkehrsleistungen unverändert bestehen. Die Vertragspartner beraten gemeinsam innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung über die Auswirkungen des Ausscheidens und etwaige Anpassungsnotwendigkeiten im Hinblick auf diesen Vertrag. Die Vertragslaufzeit bezieht sich auf die Dauer der Bewilligung der Haushaltsmittel des Landes Baden-Württemberg für die Tarifabsen-

kung des BW-Tarifs (derzeit bis einschließlich 31.12.2028) und wird bei der Verlängerung der Bewilligung der Haushaltsmittel ebenfalls automatisch verlängert. Das Land Baden-Württemberg teilt den Vertragspartnern dazu jeweils ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit, ob die Bewilligung der Haushaltsmittel verlängert wird. Ohne die Verlängerung der Bewilligung der Haushaltsmittel endet dieser Vertrag, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf, mit der vollständigen Abwicklung der Ausgleichszahlungen, die sich auf Verkehrsleistungen in der im Haushalt festgelegten Dauer (derzeit bis einschließlich 31.12.2028) beziehen.

- (6) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung ab dem 13.12.2020 Fahrplanwechsel 2020 in Kraft und ändert den bisher bestehenden „Vertrag zur Einführung von Höchstpreisen für Einzel-fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (VEH) vom 11. Oktober 2019 (Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)“ zwischen den Aufgabenträgern Land Baden-Württemberg, Verband Region Stuttgart (VRS) und den die Aufgaben eines SPNV-Aufgabenträger wahrnehmenden Institutionen sowie den den BW-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen.

ANLAGENVERZEICHNIS

- 1a Tarifliche Vorgaben für Einzelfahrausweise
- 1b Tarifliche Vorgaben für Zeitkarten
- 2 Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung wirtschaftlicher Nachteile durch die Einführung von Höchstpreisen für Einzelfahrausweise und Zeitkarten des Baden-Württemberg-Tarifs
- 3 Formular Auszahlungsvertrag

ENTWURF